

PROTOKOLL der Untersuchung gegen die Gen. S, B und G

Erster Tag: 16.5.1947, 08.00 bis 13.00 Uhr

1. Teil: Einleitung

a) S erklärt, daß die L selbst als Angeklagte vor einem neutralen Ausschuß erscheinen solle, da er sie beschuldige, daß sie ihrer Verpflichtung - in Gefahr geratenen Genossen zu Hilfe zu kommen - nicht gerecht werde. Er schlägt dem Untersuchungsausschuß (UA) vor, sich/da nicht zuständig zu betrachten. /deshalb  
Nachdem der UA beiden abgelehnt hatte, anerkennen ihn die drei beschuldigten Genossen mit der Erklärung: "Wir beugen uns dem UA nur unter Protest."

b) Der UA schlägt die getrennte Einvernahme der einzelnen Genossen vor. B lehnt das mit der Begründung ab, daß "wir untereinander nichts zu verheimlichen haben". S und G schließen sich der Ablehnung an. S fragte ferner an, warum es die L, bzw. der UA unterlassen habe, den drei beschuldigten Genossen die Anklageschrift zu unterbreiten.  
Nachdem sich der UA zur Beratung dieser beiden Punkte zurückgezogen hatte, übergibt er den Genossen zwei Exemplare der Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G", womit er den Einwand S's billigte. Dann gibt er bekannt, daß er in Interesse der Untersuchung auf die getrennte Einvernahme bestehen müsse. B ist damit einverstanden. S erklärt, daß es ihrer Ansicht nach in Interesse der Untersuchung gelegen wäre, eine gemeinsame Einvernahme durchzuführen, daß sich die Untersuchung nach formal-bürgerlichen Grundsätzen vollziehen und nimmt schließlich die getrennte Untersuchung mit Protest zu Kenntnis. G schließt sich S an, wüßte aber bei der Behandlung der fünften Beschuldigung gegen B anwesend sein (Unterlassung der Herstellung einer Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L).  
Darauf ziehen sich die drei Genossen zum Studium der Schrift und zur Beratung zurück.

2. Teil: Einvernahme des Gen. B

a) B: "S hat mir vor seiner Abfahrt gesagt, daß die 'gefährdeten' Genossen aus der Org. ausgegaltet sind, er hat aber weder deren Anzahl noch deren Namen angegeben."

B: "Es war mir bekannt, daß der ursprüngliche Beschluß Gültigkeit bis auf weiteres hatte."

B: "Beim Besuch H's in meiner Wohnung ist das Wort 'Sichttreffe' nicht gefallen, sondern H sagte 'untereinander könnt ihr zusammenkommen'. Wir haben tatsächlich aber Sichttreffe untereinander abgehalten."

H stellt dieser Behauptung entgegen, daß er auf jeden Fall keinen Zweifel gelassen habe über die Art der Verbindung der Genossen untereinander und verweist auf den inneren Widerspruch eines Beschlusses, der einerseits einen Gefahrenherd isoliert und den gefährdeten Genossen andererseits weiterhin eine gemeinsame Arbeit ausdrücklich gestattet. Ferner verweist er darauf, daß sich auch der tatsächlich von B zur Kenntnis genommene Beschluß bei dieser jetzigen Anlegung durch B selbst aufgehoben hätte.

b) B: "S war mit der Übergabe des Materials an L einverstanden. Wahrscheinlich war auch die Konferenz-Nummer dabei."

B: "Meiner Ansicht nach verhält sich L konspirativer als die Internationale, weshalb ich angenommen habe, daß die Materialübergabe kein Verstoß gegen die Organisationsdisziplin und kein Grund zur Rüge war."

B: "Es war mir nicht bekannt, daß Material an organisationsfremde Personen nicht übergeben werden darf. Die Initiative zur 'Einsichtnahme' L's in unsere Publikationen ging von mir aus und S war damit

ausdrücklich einverstehen."

B: "Ich war der Ansicht, daß ich auch gegen den Beschluß und die Meinung der L mit L verhandeln und ihm Material übergeben kann."

c) Gen. B gibt ferner an, daß das in der Wohnung B's befindliche Material von G- verlagert wurde, vielleicht sogar in die Provinz; daß G- das dem L zur 'Einsichtnahme' überlassene Material nach dessen Abfahrt übernommen und aufgehoben hat und daß die Zusammenkünfte mit L in der Wohnung K-'s stattgefunden haben, wo dieser auch das Material übernahm und studierte (nämlich L).

d) B: "Meiner Ansicht nach hätte uns die Organisation damals verschwinden lassen können, was sie nach ihrem Standpunkt auch hätte tun müssen und was nach unserer Einsichtnahme nicht notwendig war."

B: "Die Verbindung über P- habe ich in Ordnung eingehalten. Die Verbindung über B- habe ich etwa zwei Wochen nicht aufrechterhalten und ich bekenne mich dieser Unterlassung schuldig, wobei ich auf die Depression und auch Krankheit hinweise, unter der ich damals litt."

B: "Die Gen. S- habe ich aufge sucht, um von ihr die Art und Möglichkeit einer Fahrt nach L- zu erfragen. Das eine Mal traf ich nur ihren Mann an, den ich nicht kannte."

B: "Zu den Gen. H- und K- ging ich vor allem deshalb, weil zu jener Zeit eine Anzahl Pakete bei mir lagerte, deren Verbleib in meiner Wohnung mir als unkonspirativ erschien."

e) B: "Wir haben uns am 13.3. getroffen, obwohl mir bekannt war, daß wir auch weiterhin suspendiert bleiben."

### 3. Teil: Einvernahme des Gen. G

a) G: "Ich bin am 13.3. zu B gegangen, um mich wegen des Falles K- und der weiteren Maßnahmen der Organisation zu informieren, weil ich wußte, daß B bereits zurückgekommen ist. Der Beschluß über die bestehende und bis auf weiteres dauernde Suspendierung war mir bekannt."

G: "Ich bin davon überzeugt, daß wir am 13.3. mit Recht zusammengekommen sind."

G: "Das Thema unserer Zusammenkunft vom 13.3. war - 1. Fall K- - 2. Maßnahmen der L - 3. Allgemeiner politischer Eindruck aus der Schweiz."

b) G: "Ich wollte mit B selbst nach seiner Rückkehr sprechen, da ich zum Verhalten B's kein Vertrauen hatte; B handelt nach seiner Ansicht zu unüberlegt."

G: "Ich glaube, daß die L gegen uns ein Mißtrauen wegen fraktioneller Tätigkeit hat und daß das die Grundursache der Differenzen und Untersuchung ist."

### 4. Teil: Einvernahme des Gen. S

a) S: "Das Protokoll der PB-Sitzung vom 5.2. hat ohne meine Beglaubigung keine Gültigkeit, es ist antastet und ich habe keine Möglichkeit gehabt, dagegen Protest zu erheben."

S: "Die Meinung, daß der Beschluß nicht protokolliert werden soll, wurde am 5.2. im PB nicht vertreten. Dieser Beschluß sprach nicht von einer 'Abeontierung', sondern nur von gewissen Vorsichtsmaßnahmen (Fernbleiben von der Zellentätigkeit, Verbindung zwischen B und P-). Bei dieser Sitzung und im Beschluß war keine Rede von einem Nichttreffen der Genossen untereinander."

S: "Über das demokratische Recht der Einsichtnahme in das Protokoll und dessen Beglaubigung werde ich noch sprechen."

b) S: "Ich bekenne mich zu der Zusammenkunft vom 13.3. und werde sie nie als undiscipliniertes Verhalten zur Kenntnis nehmen!"

c) S: "Zur Weitergabe von Material an orgfremde Personen bedarf es nur eines OL-Beschlusses und nicht eines besonderen Beschlusses der L. Im vergangenen Herbst hat die L dieses Recht den Bezirksleitungen übertragen."

Auf S's Frage, was Sympathisierende seien, erklärte Gen. H, daß diese von der Org. statistisch erfasst seien und daß K- und L nicht zu den Sympathisierenden gehörten."

S: "L kann nicht stichhältig als orgfremd behandelt werden. Das ist nur formell möglich, in bezug auf die Bewegung aber nicht."

S: "Auf Grund meiner Funktion und der Rücksprache mit H- habe ich mich berechtigt gefühlt, an Gen. Z Material ohne Beschluß der L zu übergeben." Beim Vorlesen ergänzt: "... zur Einsichtnahme zu übergeben."

d) Auf die Frage des UA, ob er mit der Begründung, daß er "kein Warstel" sei, K- gesagt habe, daß er nicht mehr anrufen werde, antwortet S: "Sehr richtig, das habe ich gesagt!"

e) S: "Der Vorwurf, daß ich es unterlassen habe, eine Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L herzustellen, ist ein Omen einer schonlosen Behauptung."

S: "Der Kurier ist am Sonntag gegen 19.00 Uhr zu mir gekommen, nachdem er drei Stunden lang gesucht und K- nicht gefunden hatte. Ich habe K- am Montag gegen 09.00 Uhr angerufen und ihm mitgeteilt, daß ich den Kurier um 14.00 Uhr noch einmal treffe. K- sagte, daß ein Treff nicht so wichtig wäre, 'da der Kurier keine Literatur mitgebracht hat'. Beim Vorlesen ergänzt: "... mitgebracht hat und die Zeit dazu zu kurz ist."

S: "Ich verlange die persönliche Verladung K-'s und die Aufforderung des IS, den Kurier einzuvernehmen."

Auf die Frage des UA, warum er, da die Zeit der Anwesenheit des Kuriers so kurz war, nicht am Montag die Gen. K+ oder H- persönlich aufgesucht hat oder direkt verständigen ließ, antwortet S: "Ich habe die mir bekannten führenden Genossen unserer Org. nicht besucht, weil ich sie nicht in Ohnmacht versetzen wollte."

f) S: "H- hat von einem Beschluß nichts überbracht, sondern hat sich nur für 12.3. zum Treff bestellt. Am 12.3. wurde mir dieser Beschluß vom 1.3. nicht mitgeteilt, sondern erst am 16.3."

Beim Vorlesen ergänzt: "Das Protokoll wird mangelhaft geführt u. zw. ist mein Hinweis auf das Vergehen der L darin nicht aufgenommen; dieses Vergehen besteht darin, daß der Beschluß von 1.3. durch ein Nichtmitglied an mich übertragen hätte werden sollen."

Auf die sich daraus ergebende Frage des UA antwortet S: "Ich weiß nicht ob der ganze Beschluß von H- an meine Frau überbracht worden ist. Auf jeden Fall steht es hier schwarz auf weiß", dabei wies er auf die Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G".

g) Dazu stellt Gen. H- fest: Durch die Mitteilung des Beschlusses vom 1.3. war auch beabsichtigt, den Gen. S vor etwaigen Gefahren zu schützen. S ergänzt diese Erklärung beim Vorlesen: "Ich wünsche, daß hier der Ausdruck 'suspendiert' dazu kommt".

Der UA stellt fest: In diesem Beschluß war der Ausdruck "suspendiert" unglücklich gewählt. Gemeint war auf jeden Fall damals einfach "fernbleiben" ohne irgendwelchen Strafinhalt.

H+ stellt fest: Diese Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G" ist keine Anklageschrift oder Beschuldigung, sondern nur eine Zusammenfassung des Materials, das zum Gegenstand der Untersuchung verliert.

h) S: "Ich billige das uneingeschränkte Recht der L und des PB, die Durchführung seiner Beschlüsse zu überprüfen." Das war die Antwort auf die Frage des UA, ob das PB nach S's Ansicht das Recht gehabt hat, H+ am 12.2. zu S zu schicken. Diese Frage wurde gestellt, weil S diesen Besuch H+'s angriff.

S: "Die Art, wie H+ bei der 2. Aussprache am 16.3. die Fragen an mich stellte, war eine Untersuchungsrichtermethode; das stelle

S: "Die Art, wie H+ bei der 2. Aussprache am 16.3. die Fragen an sich stellte, war eine Untersuchungsrichter-methode; das stelle ich erst heute fest."

S: "Der L-Beschluss vom 29.3. wurde mir bis heute nicht mitgeteilt" (Stellungnahme der L zu S's Brief). Dazu stellt H+ fest: Das wurde mit Absicht bis zur Untersuchung aufgehoben, da in diesem Brief die Forderung nach einer Untersuchung ausgesprochen und der ganze Inhalt des Briefes eng mit dem Gegenstand der Untersuchung verknüpft ist.

1) Dieses Protokoll der Einvernahme des Gen. S wurde aus dem Stenogramm bei Anwesenheit des UA und S's vorgelesen und von S im Entwurf gut beglaubigt. Mit stilistischen Änderungen ist S von vornherein einvernehmend gewesen, soweit sie keine Sinnänderung bedeuten.

~~Zweiter Teil: 19.5.47. 18.00 bis 22.00 Uhr~~

2. Teil: Einvernahme des Gen. K- als Zeuge

a) K-: "Ich kann die Uhrzeit und den Wortlaut meines Telefongesprüches mit S nicht mehr genau angeben. Es fand auf jeden Fall am Verrittag (jenes Montags - der UA) statt. Sein ungeführter Inhalt war: Soll dem Kurier etwas mitgegeben werden oder nicht? Ich fragte S, warum der Kurier nicht zu K+ oder jemand anderem gehe, worauf S antwortete, daß dieser nicht hingefunden habe."

Das war die Antwort des Gen. K- auf die entsprechende Frage des UA zum ersten Punkt seiner Einvernahme. Bei dieser Einvernahme waren anwesend: der UA, der Genosse K- als Zeuge und die drei beschuldigten Genossen.

Auf die Frage des Vorsitzenden des UA ob noch irgendjemand eine Frage zu stellen habe, verneinten alle Anwesenden, wobei H+ hinzufügte: "Soweit es Gen. K- betrifft nicht." Damit wurde der Punkt vorläufig abgeschlossen. (Siehe hierzu auch 4. Teil, Punkt e, 2. und 3. Absatz).

b) Auf die entsprechende Frage zum zweiten Punkt der Einvernahme antwortete Gen. K-: "H- hat an Frau S drei Punkte mitgeteilt: - 1. Suspendierung S's - 2. Wiederaufnahme seiner Verbindung mit der Org. - 3. Anfrage, ob S eine Warnung an seine Frau (und damit an die Org.) geschrieben hätte (nach einem mit ihm vereinbarten Chiffre - der UA)".

S: "H- hat den Beschluß der L, der hier aufscheint (Suspendierung S's bis auf weiteres - der UA), meiner Frau nicht mitgeteilt, sondern nur, daß, wenn ich vor dem 12.3. nach Hause komme, ich K- anrufen habe und daß bei dem Stichwort "Schneeverwehungen" Gefahr in Verzuge wäre; im letzteren Falle findet die Zusammenkunft am 12.3. nicht statt; ansonsten bleibt es bei der Vereinbarung für diesen Tag."

Der UA wies darauf hin, daß S am Vortag die L wegen der Mitteilung des Suspendierungsbeschlusses an ein Nichtmitglied (seine Frau - der UA) anklagte (siehe hierzu Punkt 4, f). Da keine Wortmeldung mehr vorlag, wurde dieser zweite Punkt der Einvernahme ebenfalls ~~abgeschlossen~~ abgeschlossen betrachtet.

c) Auf eine entsprechende Frage des UA antwortet Gen. K-: "Ich glaube, daß S aus unserem telefonischen Gespräch nicht entnehmen konnte, daß sich ein Besuch des Kuriers, bzw. mit S's persönlicher Besuch bei K+ oder H- erübrigt."

S: "Ich protestiere äußerst und energisch gegen die Verhandlungsführung u. sv. aus folgenden Gründen: 1. Weil der Vorsitzende einen Punkt abgeschlossen hat und nach wörtlicher und persönlicher Anfrage, ob noch jemand zu diesem Punkt etwas zu sagen hat; - 2. daß der als Zeuge geladene K- ebenfalls gefragt wurde und es verneinte; - 3. daß es einen Beisitzer des UA nach Abhandlung eines zweiten Punktes möglich ist, zu diesem Punkt zurückzugehen und dem Zeugen eine Aussage in den Mund zu legen."

S fragt K-: "Ist es Dir bekannt gewesen, daß mir jede Verbindung außer der zu Dir verboten gewesen ist?"

K-: "Ja."

S: "Wieso konntest Du daher annehmen, daß ich verpflichtet gewesen wäre, einen anderen Genossen aufzusuchen?"

K-: "Ich habe in meiner Aussage (siehe oben) eine rein passive Rolle gespielt. Man konnte aus meinem Telefongespräch die Frage nicht als abgeschlossen betrachten; ich habe mich nur sozusagen als nicht zuständig betrachtet."

S: "Bist Du der Meinung, daß ein suspendierter Genosse höhere Verpflichtungen hat als jener Genosse, der die internationale Verbindung als Aufgabengebiet besitzt?"

K-: "Im allgemeinen - nein!"

S: "Und im besonderen, in diesem konkreten Fall?"

K-: "Wer soll der internationale Referent gewesen sein?"

S: "Du hast es zu dieser Zeit gehabt!"

Der UA weist darauf hin, daß das nicht den Tatsachen entspricht.

S: "Dann weisen wir die Frage aus - Hat irgendein L-Mitglied mehr Verpflichtungen als ein suspendierter Genosse?"

K-: "Im allgemeinen - ja und im besonderen - nein. Ich war in diesem besonderen Fall verhindert, aus der Bude wegzugehen."

S: "Hast Du/das am Telefon mitgeteilt?" /mir

K-: "Direkt nicht, aber ich sagte Dir, daß 'die Zeit zu kurz ist'"

Auf mehrere Aufforderungen zur Ordnung, Zurückweisungen und Hinweis auf Widersprüche von Seiten des UA antwortet S: "Ich stelle fest, daß heute Anordnungen vorgekommen sind und daß ich habe das in meinem Protest (siehe oben unter c)) festgehalten."

Als Antwort auf die Aufforderung durch Gen. S erklärt H-: "Ich bin der Ansicht, daß Gen. S an jenem Montag-Vormittag außer den Gen. K- anzusuchen auch in der Lage und verpflichtet gewesen wäre, die Gen. K+ oder H- aufzusuchen, um auf diese Weise auf jeden Fall die Verbindung zwischen dem Kurier und der L herzustellen. S hat gewußt, daß K- in der Bude ist und sich nicht ohne weiteres freimachen kann. Ferner hätte S zu K+ oder H- nur einige Minuten weit gehabt. Diese Verpflichtung hat S nach meiner Ansicht trotz der aufrechten Suspendierung gehabt!"

Da sich zu dieser Erklärung und zur Einvernahme des Gen. K- niemand mehr zum Wort meldete, wurde diese abgeschlossen.

## 6. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen B

a) Vor der Unterschrift des Protokolls seiner Einvernahme (siehe 2. Teil!) ergänzt es Gen. B durch folgenden Zusatz zu Punkt b), letzter Absatz: "Ich war der Meinung, daß die Org., die von der Anwesenheit L-'s in Wien durch H- informiert war, grundlos eine Verbindung mit ihm abgelehnt hat und habe es als revolutionäre Pflicht eines Kaderelements betrachtet, eine Aussprache mit L- herbeizuführen, selbstverständlich unter Wahrung konspirativer Maßnahmen. Ich bin der Meinung, daß die Org. nicht das Recht hat, in diesem konkreten Fall mir die persönliche und politische Verbindung mit L- zu verbieten."

Nachdem der UA Gen. B, der sich während der ganzen Untersuchung loyal verhielt, unter Ausschaltung der Geschäftsordnung und kameradschaftlich auf den wahren Inhalt und die Konsequenzen dieser Erklärung und darauf hinwies, daß weder L- selbst noch irgendjemand anderer der L den Vorschlag, mit ihm in Verbindung zu treten, machte, sagte Gen. B, er wolle über diese Fragen nachdenken und nahm Teile dieser Erklärung zurück. Diese lautet also endgültig wie folgt: "Ich war der Meinung, daß H-, der von der Anwesenheit L-'s in Wien informiert war, grundlos eine Verbindung mit ihm abgelehnt hat und habe es als revolutionäre Pflicht eines Kaderelements betrachtet, eine Aussprache mit L- herbeizuführen, selbstverständlich unter Wahrung konspirativer Maßnahmen."

b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. B folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

- \*1. Wegen Verstoßes gegen den Org.-Auftrag, während der Suspendierung die Verbindung zur Org. über Gen. B- aufrechtzuerhalten, wird dem Gen. B eine Rüge erteilt.
2. In der Frage des Verstoßes gegen den Suspendierungsbeschluß durch Zusammenkunft mit den Gen. S und G am 13.3. wird auf die in L-Beschluß vom 15.3. ausgesprochene strenge Rüge verwiesen. Die Untersuchung hat die Richtigkeit der zu dieser Rüge führenden Tatsachen bestätigt.
3. Die Entscheidung bezüglich der weiteren Ausübung der Funktion in der GL wird der L überlassen. Bis dahin bleibt die Suspendierung von der GL aufrecht.\*

Das Ergänzte der Vorsitzende des UA, daß die Beschuldigung, die Verbindung zu P- nicht eingehalten zu haben, durch die Untersuchung als nicht gerechtfertigt erwiesen wurde; ebenso die beiden Besuche bei der Gen. S- und den Gen. K+ und H- durch triftige Gründe gerechtfertigt waren. Beide Beschuldigungen wurden deshalb ausgeschlossen. (siehe hierzu "Beschuldigungen gegen Gen. B, Punkt 1 und 2, a)."

e) B: "Ich bin nach wie vor der Meinung, daß die Org. nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Sicherung der gefährdeten Genossen durchzuführen, weshalb ich die Aussprache mit S und G am 13.3. herbeigeführt habe. Gegen die (mit L-Beschluß vom 15.3. erteilte - der UA) Rüge habe ich schon bei der Zusammenkunft mit B- protestiert. Mit diesen Erklärungen nehme ich die vom UA ausgesprochene Rüge zur Kenntnis.\*"

#### 7. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen Gen. G

a) Gen. G hat das Protokoll seiner Einvernahme ohne Erklärung zur Kenntnis genommen und unterschrieben.

b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. G folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

- \*1. In der Frage des Verstoßes gegen den Suspendierungsbeschluß durch Zusammenkunft mit den Gen. S und G am 13.3. wird ~~stark~~ auf die in L-Beschluß vom 15.3. ausgesprochene ~~strenge~~ Rüge verwiesen. Die Untersuchung hat die Richtigkeit der zu dieser Rüge führenden Tatsachen bestätigt.
2. Die Entscheidung bezüglich der weiteren Ausübung der Funktionen in der GL und Redaktion wird der L überlassen. Bis dahin bleibt die Suspendierung von der GL und Redaktion aufrecht.\*

e) G: "Ich habe kein Vertrauen in die L mehr und nehme bis zur nächsten Konferenz keine leitenden Funktionen mehr entgegen. Mit dieser Erklärung nehme ich den Beschluß des UA zur Kenntnis.\*"

#### 8. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen Gen. E:

a) E: "Ich lege Wert auf folgende Feststellungen:

1. In Punkt a), erster Absatz des Protokolles seiner Einvernahme soll es richtig heißen: "... hat ~~mir~~ ohne meine Zugleichung keine Gültigkeit, es ...".
2. In Punkt c), erster Absatz (auf dem Protokoll selbst ist durch einen technischen Fehler dritter Absatz vermerkt! Der UA) soll das Wort "orgfremde" gestrichen werden.
3. In Punkt h), erster Absatz ist der letzte Satz zu streichen. ("Die Frage wurde gestellt, weil S diesen Bericht H-'s angriff.").
4. In Punkt h), zweiter Absatz soll ~~hinzufügen~~ den Worten "Fragen" und "an" eingefügt werden: "a.B. über das Telegramm"."

Veröffentlichung des Protokolles der Untersuchung gegen Gen. E

Kt: "Ich stelle den Antrag, daß sich der UA über die Ergänzungen des Gen. S zum Protokoll seiner Aussagen in Abwesenheit von Gen. S bespricht." Dieser Antrag wurde von UA gegen die Stimme des Gen. H angenommen.

Als Erfolg dieser Besprechung des UA wurde von ihm auf dem Protokoll der Einvernahme des Gen. S folgender Vermerk gesetzt: "Der UA stellt zu den Ergänzungen 2, 3 und 4, die Gen. S am Tage nach der Einvernahme gegeben hat, fest, daß sie unrichtig sind und daß das obige Protokoll mit Einfluß der Ergänzung bzw. Abänderung ad 1 richtig ist. Gezeichnet." Dieser Vermerk wurde dem Gen. S vorgelesen.

Nach Abgabe seiner dem Protokoll anändernden Poststellungen, die auf dem Protokoll selbst vermerkt wurden, unterschrieb Gen. S das Protokoll. Der UA stellte dazu fest, daß das Protokoll in seinem Urtext zusätzlich der ersten Ergänzung durch S richtig ist. Gleichzeitig stellte der UA fest, daß diese Abänderungen durch Gen. S eines Tag nach der Einvernahme selbst erfolgten, während noch vor Abschluß dieser Einvernahme jeder einzelne Satz bei Anwesenheit des Gen. S und des UA aus dem Stenogramm Satz für Satz vorgelesen wurde. (Siehe hierzu Punkt 4,1, der von Gen. S mit-unterschrieben wurde!).

b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. S folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

"Der UA hat festgestellt:

1. daß Gen. S den Beschluß des PB vom 5.2. entstellt an Gen. B weitergegeben hat;
2. daß Gen. S durch die Zusammenkunft mit den Gen. B und G am 13.3. den PB-Beschluß vom 5.2. und den L-Beschluß vom 1.3. nicht eingehalten hat;
3. daß Gen. S die Weitergabe von Org.-Schriften an orgfremde Personen (L) ohne Beschluß der L gebilligt hat;
4. daß Gen. S den Org.-Auftrag über Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Org. (Anruf bei K-) ab 7.4. nicht befolgt hat.

Eine Unterbrechung der Herabstellung einer Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L konnte dem Gen. S formell nicht nachgewiesen werden.

Der UA beschließt daher auf Grund der nachgewiesenen Disziplinbrüche und des während der Untersuchung geneigten Verhaltens den Gen. S aus der L auszuschließen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die L.

Der UA wurde zur Untersuchung von Disziplinarvergehen eingesetzt; er erachtet sich deshalb zur Beurteilung der von Gen. S während der Untersuchung geäußerten politischen Auffassungen nicht für zuständig. Die Stellungnahme hierzu ist Aufgabe der Leitung."

Diesem Beschluß des UA ergabte dessen Vorsitzender, indem er hinwies, daß die Beschuldigung einer Veranlassung der Weitergabe von Org.-Schriften durch die Ergebnisse ~~der Untersuchung~~ der Untersuchung nicht gerechtfertigt wurde, sondern daß Gen. S diese Weitergabe lediglich eigenmächtig gebilligt hat, was durch die Untersuchung bewiesen wurde.

e) S: "Der von mir zu Beginn der Untersuchung vorgeschlagene neutrale UA, dem sich die L als Angeklagte zu stellen hat, soll aus Mitgliedern unserer Org. bestehen, die in die Sache nicht verwickelt sind. Es ist eine Mißachtung des demokratischen, einfachsten Rechtes überhaupt, daß die L das Protokoll von 5.2. ohne meiner Unterschrift anerkennt. Daraus geht hervor, daß den Verhalten der L tiefe Absichten zugrunde liegen. Da sich die L gegen die fundamentalen Prinzipien verstoßen hat und wegen verschiedener Auffassungen in politischen Fragen, stelle ich der L die Vertrauensfrage. Ich verlange die Einberufung einer Konferenz, die diesen Fall behandeln kann. Der Beschluß des UA ist damit von mir nicht zur Kenntnis genommen. Die L hat kein Recht, mich aus der L auszuschließen, da ich von der Konferenz gewählt wurde. Die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen fallen auf

die L zurück."